

Kinderfreundliche Kommune; Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut

Gremium:	Hauptausschuss Plenum	Öffentlichkeitsstatus:	nicht öffentlich
Tagesordnungspunkt:	HA 4 PL 4	Zuständigkeit:	Stadtjugendamt
Sitzungsdatum:	HA 26.02.2024 PL 01.03.2024	Stadt Landshut, den	05.02.2024
Sitzungsnummer:	HA 43 PL 49	Ersteller:	Herr Markus Roos/ Herr Stefan Volnhals

Vormerkung:

Im November 2019 hatte das Plenum einstimmig beschlossen, sich dem vom Bundesfamilienministerium geförderten Vorhaben „Kinderfreundliche Kommunen“ anzuschließen (Anlage 1).

Mit der offiziellen beiderseitigen Unterzeichnung einer Vereinbarung durch Oberbürgermeister Alexander Putz und dem durch den von „UNICEF Deutschland“ und dem „Deutschen Kinderhilfswerk“ getragenen Verein „Kinderfreundliche Kommunen“ im Februar 2020 wurde die Stadt Landshut in das Programm aufgenommen. In der Folge wurde ämterübergreifend mit Unterstützung des Stadtjugendrings und Jugendvertretern ein Aktionsplan mit Maßnahmen erstellt, der 2022 vom Stadtrat beschlossen wurde (Anlage 2).

Am 18.08.2022 erfolgte im Rahmen eines Familienfestes auf der Mühleninsel die feierliche Übergabe des Siegels „Kinderfreundliche Kommune“ durch den Verein.

Ein zentraler Punkt des Aktionsplans ist dabei die Installation eines Jugendbeirats, insbesondere um die Partizipation junger Menschen zu stärken bzw. künftig den Anliegen und Bedürfnissen junger Menschen ein besonderes Gewicht auch in kommunalen Entscheidungen und Entwicklungen beizumessen.

Wie auch im Jugendhilfeausschuss mehrfach informiert, hat sich dazu nach einer Kick-Off-Veranstaltung im Mai 2023 eine Arbeitsgruppe bestehend aus 10 - 15 aktiven Jugendlichen sowie ein/e Mitarbeiter/in vom Stadtjugendring und vom Sachgebiet Kommunale Jugendarbeit des Stadtjugendamtes zur Erarbeitung einer Satzung für den zukünftigen Jugendbeirat im ca. zweiwöchentlich Rhythmus zusammengefunden. Bei diesen Treffen wurden zunächst verschiedene Themen wie die Inhalte einer Satzung, kommunalpolitische Prozesse, Wahlen usw. erklärt und auf Landshut heruntergebrochen. Im Anschluss daran wurde ein Satzungsentwurf erarbeitet und mit der Verwaltung und dem Rechtsamt weiter abgestimmt (Anlage 4).

Bei dieser Abstimmung konnte lediglich ein Punkt nicht einvernehmlich geklärt werden. Von Seiten der Arbeitsgruppe bestand der Wunsch, das aktive und passive Wahlrecht für die Altersspanne von 12 bis 21 Jahren (ca. 6.250 Personen) festzulegen. Das Anliegen kann aus fachlicher Sicht ohne Weiteres nachvollzogen werden.

Allerdings stellt die Altersgruppe von 12 – 13 Jahren (ca. 1.250 Personen) die Verwaltung vor erhebliche zusätzliche organisatorische Herausforderungen. Dies betrifft sowohl den finanziellen, insbesondere aber auch den personellen Aufwand.

Um die Unterlagen für das Wahlverfahren den Wahlberechtigten zustellen zu können, werden die entsprechenden Adressdaten des Einwohnermeldeamtes benötigt. Ab 14 Jahren ist dies,

wie bei der Erhebung für STEP 2040 bereits umgesetzt, aus Sicht des Datenschutzes ohne Schwierigkeiten möglich.

Bei der Altersgruppe 12 – 13 Jahre dagegen müssten in einem ersten Schritt die Personensorgeberechtigten angeschrieben werden und deren Einverständnis vorliegen, damit, im Falle der Rückmeldung und Zustimmung (meist zweier Personensorgeberechtigter) in einem zweiten Schritt die Wahlunterlagen übersandt werden können. Dies hätte zur Folge, dass ca. 1.250 Briefe zusätzlich erstellt und versendet werden müssen. Dabei bedeutet die alleinige Organisation und Ausrichtung der Wahlen bereits ohne dies einen ganz erheblichen und schwer leistbaren organisatorischen Aufwand für das Sachgebiet Jugendarbeit.

Ebenso ist fraglich, wie viele gültige Einverständniserklärungen überhaupt und rechtzeitig zurückgesendet werden. D.h. für die Altersgruppe 12 -13 Jahre gäbe es nicht die gleichen Bedingungen an der Wahl teilzunehmen als für die restlichen Wahlberechtigten.

Deshalb wurde, mit Blick auf die Gleichbehandlung aller Wahlberechtigten und die Verhältnismäßigkeit im Einsatz der vorhandenen Ressourcen seitens der Verwaltung vorgeschlagen, das Wahlalter (zunächst) auf 14 bis 21 Jahre zu beschränken.

So gilt auch in zahlreichen anderen Kommunen für deren Jugendbeirat ein Wahlalter ab 14 Jahren. Eine Anpassung des Wahlalters zu einem späteren Zeitpunkt und mit mehr Erfahrungswerten bleibt davon selbstverständlich unbenommen.

Dem ist auch der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 08.02.2024 einstimmig gefolgt und hat beschlossen (Anlage 3).

1. Mit der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut, wie dargelegt, besteht Einverständnis.
2. Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Satzung für den Jugendbeirat, wie vorgelegt und beraten, zu verabschieden.

Nach Verabschiedung der Satzung durch den Stadtrat sollen die ersten Wahlen zum Jugendbeirat für den Herbst 2024 terminiert werden (Anlage 5).

Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss

Dem Plenum wird empfohlen, den Erlass der vom Referenten im Entwurf vorgelegten und erläuterten Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut zu beschließen.

Beschlussvorschlag für das Plenum

Der Erlass der vom Referenten im Entwurf vorgelegten und erläuterten Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut wird beschlossen.

Anlagen:

Anlage 1 - Beschluss Plenum vom 22.11.2019

Anlage 2 – Beschluss Plenum vom 03.06.2022

Anlage 3 – Beschluss Jugendhilfeausschuss vom 08.02.2024

Anlage 4 – Entwurf der Satzung für den Jugendbeirat der Stadt Landshut

Anlage 5 – Zeitleiste Entstehung Jugendbeirat

